

Vorwort zur 58. Aktualisierung

Vorschau auf die 59. Aktualisierung

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit der 58. Aktualisierung werden wichtige höchstrichterliche Rechtsprechungen aus den Jahren 2017 und 2018 in die einschlägigen Module aufgenommen.

Das Modul **Mindestlohn** (M4) ist umfassend überarbeitet und entspricht jetzt der seit 1.1.2019 geltenden Rechtslage. An die Erhöhungswerte 2019 angepasst und um zahlreiche neue Tabellen und Beispiele ergänzt wurde das Modul **Entgelt** (E4). Aufgrund der Einführung einer so genannten „Brückenteilzeit“ mit der Neuregelung des § 9a TzBfG zum 1.1.2019 erscheint das Modul **Teilzeitbeschäftigung** (A 7.8) in einer Neufassung. Die umfangreichen Änderungen im Modul B 1.5 (Beendigung DV wegen Erwerbsminderungsrente) tragen den jüngsten Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Neufassung des Wortlauts in § 18 AVR AT Rechnung.

In der Rubrik **Aktuelle Information** stellt sich die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission kritischen Fragen zu ihrer Arbeit in der ersten Hälfte der laufenden Amtsperiode der AK.

Aus der jüngsten **Rechtsprechung des BAG** wird die Entscheidung zu Mehrarbeitszuschlägen für Teilzeitbeschäftigte im Hinblick auf ihre Auswirkung für den AVR-Bereich erläutert. Ausführlich dargestellt wird eine Entscheidung zur Eingruppierung eines Arbeitserziehers nach AVR-Caritas. Auch im „Chefarzt-Fall“ hat sich das BAG wieder zu Wort gemeldet, nachdem der EuGH Stellung genommen hatte. Dazu werden die Aussagen der Pressemitteilung vorgestellt. In zwei weiteren Urteilen wird die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Kündigungen von schwer behinderten Mitarbeitern angesichts der Gesetzeslage in § 178 Abs. 2 SGB IX thematisiert sowie der Anspruch des Erben auf Urlaubsabgeltung bei Tod des Erblassers während des Arbeitsverhältnisses. Im letzten Fall hatte das BAG die neueste europäische Rechtsprechung nachzuvollziehen.

Eine aktuelle **Entscheidung des EuGH** in Sachen Urlaub widmet sich der Frage, ob ein Mitarbeiter seinen Anspruch auf Erholungsurlaub automatisch verliert, wenn er den Urlaub nicht beantragt hat. Auch dazu ist bereits eine BAG-Entscheidung ergangen.

Für die im Juli 2019 geplante **59. Aktualisierung** ist die Fortsetzung des Moduls Datenschutz geplant. Das Modul Leiharbeit (L 3) wird umfassend überarbeitet. Neuerungen sind weiterhin u.a. vorgesehen für die Module zum Abwicklungsvertrag und Aufhebungsvertrag sowie zum Diskriminierungsschutz (D 4).

Schriftleitung und Autoren